

Anlage 1 zur Vorlage Nr. 2014/00174/**I. Nachtrag vomzur Verwaltungsgebührensatzung vom 01.10.2014****Präambel:**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), in der zurzeit geltenden Fassung und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV NW S. 524), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Reichshof in seiner Sitzung am folgenden I. Nachtrag zur Verwaltungsgebührensatzung vom 01.10.2014 beschlossen:

Artikel 1

Die Anlage gemäß § 1 Verwaltungsgebührensatzung vom 01.10.2014 wird wie folgt geändert:

Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr
13	Verleih von Verkehrsschildern je nach Größe pro Tag	
13.1	Verleih Verkehrszeichen inkl. Befestigung (pro Schild/Tag)	2,50 €
13.2	Liefern der Verkehrszeichen	50,00 €
13.3	Aufstellen der Verkehrszeichen (pro Schild)	1,00 €

18	Verkehrslenkung	
18.1	Anordnungen nach § 45 Abs. 6 StVO – BAUSTELLEN	
18.1.1	Grundgebühr – auch bei Notmaßnahmen (VZ-Plan wird seitens des Antragstellers vorgelegt)	75,00 €
18.1.2	Grundgebühr bei Notmaßnahmen	90,00 €
18.1.3	Zuschlag bei erhöhtem Aufwand (Änderung/Erstellung VZ-Pläne, kurzfristige Beantragung)	50,00 €
18.1.4	Zuschlag bei Ortstermin/Ortsbesichtigung/Besprechungstermin (Ortsbesichtigung/Besprechung auch auf Grund eines mangelhaften oder unvollständigen Antrags)	50,00 €
18.1.5	Verlängerung bis zwei Monate	30,00 €
18.1.6	darüber hinaus jeder weitere angefangene Monat	30,00 €
18.1.7	Zuschlag bei Verlängerung, wenn Stellungnahme erneut eingeholt werden muss	20,00 €
18.1.8	Grundgebühr bei identischer Ausführung (bei Abweichungen wird der Fall wie ein Neuantrag bewertet)	50,00 €

18.2	Ergänzungen / Änderungen	
18.2.1	ohne zusätzlichen Aufwand	50 % der ursprünglichen Gebühr
18.2.2	Zuschlag bei erhöhtem Aufwand (Änderung / Erstellung VZ-Pläne)	50,00 €
18.2.3	Zuschlag bei Ortstermin/Ortsbesichtigung/Besprechungstermin (Ortsbesichtigung/Besprechung auch auf Grund eines mangelhaften oder unvollständigen Antrags)	50,00 €
18.3	Dauererlaubnisse	
18.3.1	mehrmalige Arbeiten innerhalb eines Zeitraums von max. 12 Monaten an einer konkret festgelegten Örtlichkeit	300,00 € als Grundgebühr
18.4	Entscheidungen über eine Erlaubnis nach der StVO	
18.4.	VERANSTALTUNGEN	
18.4.1	kleinere, unkommerzielle Veranstaltungen mit begrenztem Personenkreis (Nachbarschaftsfeste, Straßenfeste, Dorffeste, Polterabende und sonstige Feste)	45,00 €
18.4.2	Festumzüge ohne Fahrzeuglisten	125,00 €
18.4.3	Festumzüge mit Fahrzeuglisten (z.B. Karneval, Erntedankfest)	170,00 €
18.4.4	Martinsumzüge	---
18.4.5	Trödelmarkt	200,00 €
18.4.5.1	Bei mehreren inhaltsgleichen/gleichartigen Trödelmärkten in einem Antragsverfahren innerhalb eines Kalenderjahres ab dem zweiten Trödelmarkt	50,00 €
18.4.6	Filmaufnahmen (Dreharbeiten)	200,00 €
18.4.6.1	Bei mehreren inhaltsgleichen/gleichartigen Filmaufnahmen in einem Antragsverfahren innerhalb eines Kalenderjahres ab den zweiten Filmaufnahmen	50,00 €
18.4.7	Jahrmärkte, Stadtfeste, Schützenfeste, Weihnachtsmärkte (nicht kommerziell)	170,00 €
18.4.7.1	Jahrmärkte, Stadtfeste, Schützenfeste, Weihnachtsmärkte (kommerziell)	220,00 €
18.4.8	Pferdesportveranstaltung	130,00 €
18.4.9	Radsport (Radtouristikfahrten)	150,00 €
18.4.10	Triathlon-/Duathlonveranstaltung/Marathon	200,00 €
18.4.11	Fahrten mit Oldtimern und „Jungtimern“ z.B. Orientierungsfahrten oder Rallyes) ohne Renncharakter	200,00 €
18.4.12	Motorsportliche Veranstaltungen (z.B. Orientierungsfahrten)	300,00 €

18.4.13	MotoCross-Veranstaltungen, Rallyes...mit Renncharakter außerhalb von klassifizierten Straßen	500,00 €
18.4.14	sonstige sportliche Veranstaltungen (z.B. Volkswandern, Leichtathletik)	70,00 €
18.4.15	Korsofahrten	125,00 €
18.4.16	größere sportliche Veranstaltungen mit Sperrungen von klassifizierten Straßen	1000,00 €
18.4.17	größere sonstige Veranstaltungen mit Sperrungen von klassifizierten Straßen	1600,00 €
18.4.18	nachträgliche Änderungen	50 % der ursprünglichen Gebühr
18.4.19	Verkehrszeichenpläne und –skizzen (einfacher Plan)	50,00 €
18.4.20	Verkehrszeichenpläne und –skizzen (aufwändiger Plan/mehrere Pläne zuzüglich Gebühr nach 20.4.1-20.4.18)	100,00 €
18.4.21	Orts- oder Besprechungstermin (je Termin) zuzüglich zur Gebühr nach 20.4.1-20.4.20 (Ortsbesichtigung auch auf Grund mangelhafter oder unvollständiger Antragsunterlagen)	50,00 €
18.5	Entscheidungen über eine Ausnahme nach einer Vorschrift der StVO	
18.5.1	Gurtanlegepflicht/Schutzhelmpflicht gem. § 46 I Nr. 5a StVO	
18.5.1.1	für ein Jahr – soweit nicht schwerbehindert	40,00 €
18.5.1.2	max. fünf Jahre – soweit nicht schwerbehindert	80,00 €
18.5.2	Sonntagsfahrverbot gem. § 46 I Nr. 7 StVO	
18.5.2.1	Einzelausnahme	70,00 €
18.5.2.2	Dauerausnahme (bis zu einem Monat)	100,00 €
18.5.2.3	Dauerausnahme (bis zu drei Monaten)	120,00 €
18.5.2.4	Dauerausnahme (bis zu sechs Monaten)	170,00 €
18.5.2.5	Dauerausnahme (bis zu 12 Monaten)	240,00 €
18.6	Lautsprecher gem. 46 I Nr. 9 StVO	
18.6.1	Einzelausnahme (für gewerbliche Zwecke)	150,00 €
18.6.2	Dauerausnahme (für gewerbliche Zwecke) max. 5 Jahre	300,00 €
18.7	Entscheidung über eine Ausnahme nach § 46 I Nr. 9 StVO (Anbieten von Waren und Dienstleistungen im Straßenverkehr)	
18.7.1	Einzelausnahme (für gewerbliche Zwecke)	150,00 €

18.7.2	Dauerausnahme (für gewerbliche Zwecke) max. 5 Jahre - bis zu sechs Monaten - bis zu 12 Monaten Zuschlag für jedes weitere angefangene Jahr (bis max. drei Jahre)	200,00 € 300,00 € 50,00 €
18.8	Ausnahmen nach § 46 I Nr. 1, 2, 3, 4, 4a, 4b, 11 und 12 StVO	
18.8.1	Einzelausnahme	50,00 €
18.8.2	Dauerausnahme (bis sechs Monate Gültigkeit)	100,00 €
18.8.3	Dauerausnahme (bis ein Jahr Gültigkeit)	150,00 €
18.8.4	Dauerausnahme (bis 3 Jahre Gültigkeit)	300,00 €
18.9	Regionale Ausnahmegenehmigungen für Handwerker nach § 46 I Nr. 3, 4a, 4b und 11 StVO	
18.9.1	Originalausfertigung	305,00 €
18.9.2	jede weitere Originalausfertigung	153,00 €
18.9.3	Ausstellung einer Ersatzausfertigung nach Verlust oder Ausstellung einer nachträglich beantragten weiteren Ausfertigung der bereits erteilten Ausnahmegenehmigung	12,75 €
18.9.4	Änderung der Ausnahmegenehmigung	20,00 €
18.10	Ausnahmegenehmigung von dem Verkehrsverbot für Lastkraftwagen – Ferienreiseverordnung	
18.10.1	Einzelausnahmegenehmigung	70,00 €
18.10.2	Dauerausnahmegenehmigung (01.07. bis 31.08. eines jeden Jahres)	175,00 €

Artikel 2

Dieser I. Nachtrag zur Verwaltungsgebührensatzung vom 01.10.2014 tritt zum 01.01.2016 in Kraft.